

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

2026/30

vom 3. März 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Aufgrund von Vorgaben des Bundes müssen die Kantone künftig einen bestimmten Mindestbetrag an Prämienverbilligung ausbezahlen. Gemäss aktuellen Schätzungen sind es für den Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2028 jährlich mindestens CHF 260 Mio. Ungefähr die Hälfte davon übernimmt der Bund. Zudem müssen die Kantone festlegen, welcher Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen darf. Der Regierungsrat hat angesichts der neuen Vorgaben das Modell der individuellen Prämienverbilligung im Kanton grundsätzlich überarbeitet. Das neue Modell soll die Zusatzmittel für die Prämienverbilligung möglichst gerecht und transparent an Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen verteilen. Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung soll nicht mehr die Richtprämie, sondern die Referenzprämie sein, die einem Prozentsatz der Durchschnittsprämie entspricht. Anspruch auf Prämienverbilligung soll bestehen, wenn die Referenzprämie einen bestimmten Prozentsatz (Eigenanteilssatz) des Einkommens übersteigt. Haushalte mit Kindern sollen über einen reduzierten Eigenanteilssatz entlastet werden. Zudem sollen neu regionale Prämienunterschiede im Kanton berücksichtigt werden.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Als einzige Änderung am Gesetz beschloss die Kommission, die Zuständigkeit für die Festlegung der Referenzprämie dem Regierungsrat statt dem Landrat zuzuordnen. Dies hat eine Änderung im Landratsbeschluss zur Folge, da in diesem Fall kein neues Dekret nötig wird. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss und hat die Durchführung einer Eintretensdebatte beschlossen. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

National- und Ständerat haben einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» verabschiedet. Dieser trat nach Ablehnung der Initiative durch das Stimmvolk im Juni 2025 in Kraft. Künftig müssen die Kantone die Prämienverbilligung so regeln, dass pro Kalenderjahr ein bestimmter Mindestbetrag ausbezahlt wird. Gemäss aktuellen Schätzungen muss der Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2028 jährlich mindestens CHF 260 Mio. an Prämienverbilligung ausbezahlen. Ungefähr die Hälfte der Kosten trägt der Bund. Weiter müssen die Kantone festlegen, welcher Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen darf (Sozialziel).

Der Regierungsrat hat die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben zum Anlass genommen, das Modell der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Kanton grundsätzlich zu überdenken. Das neue Modell soll sicherstellen, dass die beträchtlichen Zusatzmittel für die Prämienverbilligung möglichst gerecht und transparent den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen. Die wichtigsten Merkmale des neuen Systems sollen wie folgt aussehen:

- Anspruch auf IPV soll bestehen, wenn die Belastung der Referenzprämie am Einkommen einen bestimmten Prozentsatz (Eigenanteilssatz bzw. Sozialziel) übersteigt. Der Eigenanteilssatz soll den bisherigen Selbstbehalt ersetzen. Einkommensobergrenzen soll es im neuen Modell nicht mehr geben.
- Grundlage für die Berechnung der Höhe der Prämienverbilligung soll die Referenzprämie sein (anstelle der aktuellen Richtprämie). Sie soll einem bestimmten Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie entsprechen, die jährlich vom Bund berechnet wird, und durch den Landrat per Dekret festgelegt werden.
- Die Höhe der Prämienverbilligung soll der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem einkommensabhängigen Eigenanteil entsprechen. Der Eigenanteil berechnet sich durch Multiplikation des massgebenden Einkommens mit dem Eigenanteilssatz.
- Im Gegensatz zum bisherigen System soll die Höhe der Prämienverbilligung künftig pro Prämienregion berechnet werden und damit regionale Prämienunterschiede im Kanton berücksichtigen.
- Für die Berechnung der Einkommensbelastung soll weiterhin auf die definitive Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres abgestützt werden. Neu sollen dabei die Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden.
- Für Haushalte mit Kindern soll ein um 15 % reduzierter Eigenanteilssatz gelten, um sie besonders zu entlasten.
- Es soll eine Mindestauszahlungsgrenze von CHF 240.– pro Jahr gelten, unterhalb derer kein IPV-Beitrag ausgerichtet wird.
- Für Kinder und junge Erwachsene sollen weiterhin die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG](#)) vorgesehenen Mindestansprüche gelten. Diese sollen jedoch erst greifen, wenn die Prämienbelastung (auf Basis der Referenzprämie) am Haushaltseinkommen um mehr als ein Prozentpunkt über dem ordentlichen Eigenanteilssatz liegt.

Schliesslich beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der Postulate 2022/534 «Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen», 2022/537 «Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!» und 2023/519 «Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 28. Januar und 4. Februar 2026 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Daniela Marzari Baumgartner, Leiterin Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung, FKD, und Urban Roth, akademischer Mitarbeiter derselben Abteilung, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf grundsätzliche Zustimmung. Die Referenzprämie und der Eigenanteilsatz als wichtigste Stellgrössen des neuen Prämienverbilligungsmodells fanden ebenso Unterstützung wie die Tatsache, dass künftig regionale Prämienunterschiede berücksichtigt werden sollen.

– Klärung von Fragen

In der Kommissionsdiskussion wurde der **Mindestauszahlungsbetrag** aufgegriffen, den der Regierungsrat in der Verordnung festzulegen beabsichtigt. So wurde argumentiert, für Personen, die im Bereich der Anspruchsberechtigung von Prämienverbilligungen lägen, mache auch ein scheinbar tiefer Betrag von CHF 240.– pro Haushalt pro Jahr durchaus einen Unterschied. Zudem führe ein Mindestauszahlungsbetrag zur Ungleichbehandlung sowohl jener, die aufgrund der Grenze trotz Anspruch keine Auszahlung erhielten, als auch von Einzelpersonen gegenüber Mehrpersonenhaushalten, weil der Mindestauszahlungsbetrag nicht nach Haushaltstyp differenziert sei. Die Direktion erläuterte, der Mindestauszahlungsbetrag habe lediglich das Ziel, zu vermeiden, dass Beträge von wenigen Franken ausbezahlt werden müssten, da solche ohnehin unwesentlich sein dürften. Denn dies löse erfahrungsgemäss seitens der Bevölkerung Fragen aus, dahingehend etwa, ob der Aufwand für die Auszahlung nicht unverhältnismässig höher sei als der ausbezahlte Betrag. Solche Anfragen würden auch administrativen Aufwand bedeuten. Es sei allerdings nicht Zweck, sondern lediglich positiver Nebeneffekt des Mindestauszahlungsbetrags, dass dadurch der administrative Aufwand etwas reduziert werde. Auf entsprechende Bitte aus der Kommission hielt der Finanz- und Kirchendirektor schliesslich fest, die Rückmeldungen der Bevölkerung würden mittels Monitoring beobachtet, um nach gegebener Zeit entscheiden zu können, ob der Mindestauszahlungsbetrag geändert werden solle. Bei welcher Höhe der Mindestauszahlungsbetrag genau festgesetzt werden solle, sei ohnehin politisch einzuordnen. Der Betrag von CHF 240.– sei vom Kanton Solothurn übernommen worden. Liege der Mindestauszahlungsbetrag bei CHF 240.–, würden rund 3'000 Haushalte (5,3 % aller Haushalte) keine Prämienverbilligung erhalten. Die so «eingesparte» Summe von rund CHF 355'800.– bliebe jedoch im System und würde an andere Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung ausbezahlt. Bei einem Mindestauszahlungsbetrag von CHF 120.–, würden rund 1'500 Haushalte keine Prämienverbilligung erhalten und der «eingesparte» Betrag läge bei CHF 91'400.–.

Auf Nachfrage aus den Reihen der Kommission bestätigte die Direktion, dass es einen **kleinen Kreis an Personen** gebe, der **beim Wechsel zum neuen Modell im Vergleich zum Status quo leicht stärker belastet** und somit schlechter gestellt werde. Dies sei ohne zusätzliche Parameter nicht zu vermeiden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass im bisherigen System der Bezügerkreis klein sei, aber im interkantonalen Vergleich pro Bezügerin oder Bezüger hohe Beträge ausbezahlt würden. Ein kleiner Teil derjenigen Personen, die heute im Vergleich zu umliegenden Kantonen hohe Prämienverbilligungen erhielten, werde künftig tatsächlich weniger erhalten. Es handle sich allerdings erstens um Haushalte mit einem Einkommen direkt unter den bisherigen Einkommensobergrenzen (die anspruchabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens liegt für 1 Erwachsene/r ohne Kinder bei CHF 31'000.– und für 2 Erwachsene mit 2 Kindern bei

CHF 88'000.–), so dass ihre bisherige Einkommensbelastung durch die Prämien deutlich unter jene gehe, die neu als Mindestwert definiert werden soll. Die bisherige Einkommensobergrenze führe zudem zu einem Schwelleneffekt, wodurch die Belastung jener Personen, die direkt darüber liegen, viel höher sei. Zweitens gehe es nicht um hohe Differenzbeträge, sondern durchschnittlich um maximal CHF 70.– pro Jahr bei einer Prämie in Höhe der mittleren Prämie für einen Erwachsenen ohne Kinder. Die Differenz zum Status quo könne dabei nach Prämienregion variieren, da bisher eine Quersubventionierung der Oberbaselbieter durch die Unterbaselbieter erfolgt sei.

Die **Streichung der Einkommensüberprüfung bei Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung** löste ebenfalls Fragen seitens der Kommissionsmitglieder aus. Die Direktion erläuterte, Hauptargument für die Einkommensüberprüfung bei den Eltern sei deren Unterstützungspflicht ihren Kindern gegenüber. Bei zu hohen Untergrenzen würden junge Erwachsene in Ausbildung anspruchsberechtigt, deren Eltern die Bezahlung von Krankenkassenprämien durchaus zugemutet werden könnte. Dadurch würde das Argument der Unterstützungspflicht aufgeweicht. Allerdings erfolge nach geltendem Recht eine Ungleichbehandlung: Leben die Eltern in einem anderen Kanton und wirken beim Verfahren nicht mit (ca. 20 Fälle), erhalten junge Erwachsene in Ausbildung keine Prämienverbilligung. Wohnt ein Elternteil hingegen im Ausland, so dass das Einkommen aus verschiedenen Gründen (Wechselkurs, Kaufkraft, Einkommensdefinition usw.) nicht ohne weiteres überprüft werden kann (ca. 170 Fälle), wird Prämienverbilligung gewährt. Im Gesamtkontext relativiere sich die Problematik des Verzichts auf eine Einkommensüberprüfung: Aktuell würden von 5'200 Gesuchen von jungen Erwachsenen in Ausbildung 1'350 abgelehnt, weil entweder die Eltern zu wohlhabend sind oder die in einem anderen Kanton wohnhaften Eltern die Mitwirkung ablehnen. Bei einem künftigen Bezügerkreis von insgesamt 90'000 bis 100'000 Personen seien zusätzliche 1'350 junge Erwachsene in Ausbildung mit Prämienverbilligungen von insgesamt CHF 4,05 Mio. vernachlässigbar, denn im Gegenzug falle die manuelle Bearbeitung der Gesuche weg. Würde diese Gruppe hingegen wegen der Weiterführung der Einkommensüberprüfung weiterhin keine Prämienverbilligung erhalten, würden die restlichen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung durchschnittlich CHF 40.– pro Jahr mehr erhalten. Bei Beibehaltung der Einkommensüberprüfung im neuen Modell würden sich im Übrigen verschiedene Fragen stellen. Erstens wäre zu klären, ob die Untergrenzen unverändert oder höher angesetzt werden sollen; tiefere Untergrenzen würden Verlierer im Vergleich zum Status quo generieren. Dabei sei zu beachten, dass einerseits Untergrenzen einen Schwelleneffekt nach sich ziehen und dadurch zu Ungerechtigkeit führen würden und andererseits das neue Modell ansonsten gänzlich ohne Schwellen auskomme. Zweitens wäre der Umgang mit Eltern im Ausland festzulegen. In diesen Fällen wäre eine Einkommensüberprüfung aufwendig und es bestünde das Risiko von Einsprachen und Beschwerden. Der Regierungsrat sei nach Abwägung der verschiedenen Aspekte zum Schluss gekommen, dass künftig ganz auf eine Einkommensüberprüfung verzichtet werden solle.

Unklar war für einige Kommissionsmitglieder die Aussage in der Landratsvorlage, dass sich der Betrag reduzieren werde, den die Gemeinden an **Sozialhilfebeziehende** ausbezahlen müssten, da die Prämienverbilligung bei den sehr tiefen Einkommen und damit auch bei den Sozialhilfebeziehenden ansteige (Seite 32). Ein Mitglied verstand die Aussage so, dass das eigentlich für Prämienverbilligungen gedachte Geld zweckentfremdet wird, indem es nicht den Anspruchsberechtigten direkt zugutekommt, sondern damit die Gemeinden entlastet werden. Von einer höheren Prämienverbilligung hätten die Sozialhilfebeziehenden selbst nämlich nichts, weil ihre Prämie ohnehin vollständig durch die Gemeinde bezahlt werde. Würde die Referenzprämie für Sozialhilfebeziehende jedoch tiefer angesetzt, so dass sie der heutigen Richtprämie entspräche, würde gleich viel Geld an die Gemeinde für ihre Sozialhilfebeziehenden fliessen wie heute. Die Direktion klärte jedoch auf, dass eine tiefere Referenzprämie für Sozialhilfebeziehende nicht zu höheren Beträgen für die restlichen Beziehenden von Prämienverbilligung führen würde. Denn im vom Bund vorgegebenen Betrag seien die Ausgaben von Kanton und Gemeinden enthalten. Um den durch den Kanton an die restlichen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung auszubehaltenden Betrag zu berechnen, würden die Ausgaben der Gemeinden für die Prämien von Sozialhilfebeziehenden von der vom Bund vorgegebenen Gesamtsumme abgezogen. Somit gehe es nur um die

Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden, wobei gemäss Landratsvorlage die Gemeinden etwas entlastet würden.

– *Behandelte Änderungsanträge an Gesetz und Dekret*

Die erste Lesung der Änderung des **Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)** wurde in der Kommission ohne Anträge und entsprechend ohne Änderungen abgeschlossen. In zweiter Lesung wurde beantragt, die **Zuständigkeit für die Festlegung der Referenzprämiensätze** ebenfalls dem Regierungsrat zuzusprechen:

§ 8c

² Der ~~Landrat~~ Regierungsrat legt die Referenzprämiensätze für die einzelnen Prämienregionen und bundesrechtlichen Prämienkategorien fest.

§ 8f

¹ Der ~~Landrat und~~ der Regierungsrat ~~können~~ kann bei der Berechnung der Prämienverbilligung nach diesem Gesetz bei einzelnen Berechnungsschritten folgende Rundungen vorsehen:

Der Antrag wurde damit begründet, dass das ganze Modell zusammenhänge. Der durch den Kanton an Beziehende auszahlende Gesamtbetrag sei ohnehin vom Bund vorgegeben. Ob die Referenzprämie oder der Eigenanteilsatz angepasst werden sollten, müsse aus einer Hand entschieden werden, damit das Modell funktioniere. Daher sei es sinnvoller, beide Kompetenzen beim Regierungsrat anzusiedeln.

Die Direktion erklärte, die Hauptsteuerungsgrösse des neuen Modells sei der Eigenanteil, der jährlich durch den Regierungsrat festgelegt werden soll. Da die Vorgabe, wie viel an Prämienverbilligung ausbezahlt werden muss, von den Gesundheitskosten abhängen, werde sich daran nicht viel ändern – beide Grössen würden jeweils in ähnlichem Ausmass wachsen. Da die Anpassung des Eigenanteils rasch und einfach erfolgen können soll, solle die Kompetenz beim Regierungsrat liegen. Anpassungen bei den Referenzprämiensätzen seien dagegen nur nötig, wenn das Verhältnis der mittleren und der Durchschnittsprämie sich stark verändern würde, da beispielsweise die Kostenunterschiede der Standard- und der alternativen Versicherungsmodelle änderten. Dies wäre aber keinesfalls jährlich der Fall, weshalb in der Vorlage die Kompetenz des Landrats (Dekret) vorgesehen worden sei.

://: Mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Kommission dem Antrag zu §§ 8c und 8f EG KVG zu.

In der Folge war das neue **Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung** eigentlich obsolet. Im Sinne einer Empfehlung an den Regierungsrat für dessen Verordnung sowie für den Fall, dass der Landrat entgegen dem Kommissionsantrag am Dekret festhalten sollte, wurde es dennoch einer Lesung unterzogen. Dabei wurde folgender Antrag gestellt:

¹ Die Referenzprämien gemäss § 8c des EG KVG³⁾ entsprechen den folgenden Prozentanteilen an den regionalen Durchschnittsprämien:

a. bei Erwachsenen 65 %;

b. bei jungen Erwachsenen 72 %;

c. bei Kindern ~~95~~ 105 %.

Zum Antrag wurde ausgeführt, es solle möglichst niemand durch die Modelländerung schlechter gestellt werden – insbesondere Familie nicht. Daher solle die **Referenzprämie bei Kindern** auf 105 % erhöht werden, so dass sie der heutigen Richtprämie entspreche.

Die Direktion wies darauf hin, dass die heutige Richtprämie für Kinder zu hoch sei. Denn damit könne fast jedes Versicherungsmodell gewählt werden. Da die tatsächliche Prämie ausbezahlt werde, profitierten vor allem jene, die ein teureres Versicherungsmodell haben. Werde die Referenzprämie für Kinder im neuen Modell ebenfalls zu hoch angesetzt, bestehe kein Anreiz, auf eine günstige Versicherung zu achten. Dabei sei zu beachten, dass 100 % der Durchschnittsprämie entsprächen, die Versicherung für Kinder beim Durchschnitt aller Haushalte aber bei 88 % liege. Das neue Modell sei am vom Bund vorgegebenen Gesamtbetrag ausgerichtet. Sollten höhere Prämien für Kinder übernommen werden, müssten entweder der Betrag von anderen Beziehenden

gekürzt oder zusätzliche Mittel ins System gegeben werden. Das Mitglied, das den Antrag gestellt hatte, stellte daraufhin klar, dass es keine Kürzung andernorts beantrage und somit von einer Erhöhung der Mittel ausgehe.

://: Mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnte die Kommission den Antrag zu § 1 des Dekrets ab.

– *Zum Landratsbeschluss*

Wird dem Regierungsrat statt dem Landrat die Kompetenz zur Festlegung der Referenzprämiesätze zugeordnet, entfällt die Notwendigkeit für ein neues Dekret. Das bisherige «Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung» muss aber dennoch aufgehoben werden. Die Aufhebung wäre laut Landratsvorlage in Römisch III des neuen Dekrets vorgesehen gewesen und muss, wenn das neue Dekret nicht erlassen wird, in den Landratsbeschluss verschoben werden. Entsprechend hat die Kommission Ziffer 3 stillschweigend wie folgt geändert:

~~3. Das Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (RPD) wird gemäss Beilage erlassen. Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.~~

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig mit 12:0 Stimmen die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

03.03.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geränderter Entwurf)
- Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (von der Kommission geränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf; gemäss Kommissionsantrag würde das Dekret nicht eingeführt)
- Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (Aufhebung)

Landratsbeschluss

betreffend Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.
4. Das Postulat 2022/534 «Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2022/537 «Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2023/519 «Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾

beschliesst:

§ 8 Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Anspruch und Höhe (Überschrift geändert)

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Eigenanteil.

^{2bis} Die ausbezahlte Prämienverbilligung darf die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

³ *Aufgehoben.*

§ 8a

Aufgehoben.

1) SGS 100

2) SR 832.10

§ 8b (neu)**Berechnungseinheit und anwendbare Steuerveranlagung**

¹ Die versicherten Personen, die durch die anwendbare Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst sind, werden zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung zu einer Berechnungseinheit zusammengefasst.

² Für die Bildung der Berechnungseinheit und die Bestimmung des massgebenden Jahreseinkommens ist die definitive Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres anwendbar. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.

³ Für Personen, die im Vorjahr volljährig geworden sind, ist die Steuerveranlagung des Vorjahres anwendbar. Diese Personen werden in der Berechnungseinheit, welcher sie gemäss Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres angehört hätten, nicht berücksichtigt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die anwendbare Steuerveranlagung oder das massgebende Jahreseinkommen für Personen, die im Vor-Vorjahr in keiner Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst waren.

§ 8c (neu)**Referenzprämien**

¹ Die Referenzprämien entsprechen einem Prozentanteil (Referenzprämienatz) an den vom Bund berechneten regionalen Durchschnittsprämien für die ordentliche Krankenpflegeversicherung ohne wählbare Franchise und mit Unfalldeckung.

² Der Regierungsrat legt die Referenzprämienätze für die einzelnen Prämienregionen und bundesrechtlichen Prämienkategorien fest.

³ Die Referenzprämienätze entsprechen mindestens den folgenden Prozentanteilen an den Durchschnittsprämien gemäss Abs. 1:

- a. bei Erwachsenen 60 %;
- b. bei jungen Erwachsenen 67 %;
- c. bei Kindern 90 %.

§ 8d (neu)**Eigenanteil (Sozialziel)**

¹ Der Eigenanteil entspricht einem Prozentanteil (Eigenanteilssatz) am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit.

² Für Berechnungseinheiten ohne Kinder kommt der ordentliche Eigenanteilsatz zur Anwendung.

³ Für Berechnungseinheiten mit Kindern kommt der reduzierte Eigenanteilssatz zur Anwendung. Er beträgt 85 % des ordentlichen Eigenanteilssatzes.

⁴ Der Regierungsrat legt den ordentlichen und den reduzierten Eigenanteilssatz so fest, dass die jährlich ausbezahlte Prämienverbilligung gesamthaft dem bundesrechtlich festgelegten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten mit Wohnort im Kanton entspricht.

§ 8e (neu)**Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene**

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beträgt mindestens:

- a. 80 % der entsprechenden Referenzprämie pro Kind;
- b. 50 % der entsprechenden Referenzprämie pro junge erwachsene Person.

² Der Mindestanspruch gemäss Abs. 1 wird ausbezahlt, wenn der Prozentanteil der Referenzprämie am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit den ordentlichen Eigenanteilssatz um mindestens 1 Prozentpunkt übersteigt.

§ 8f (neu)**Rundung**

¹ Der Regierungsrat kann bei der Berechnung der Prämienverbilligung nach diesem Gesetz bei einzelnen Berechnungsschritten folgende Rundungen vorsehen:

- a. bei der Berechnung von Prozentsätzen auf 1 Stelle nach dem Komma;
- b. bei der Berechnung von Geldbeträgen auf CHF –.05.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der Einkünfte gemäss der anwendbaren Steuerveranlagung (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um:

- a.^{bis} **(neu)** Bruttolöhne, die im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- d. **(geändert)** CHF 5'000 für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird;
- e. **(neu)** die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie für behinderungsbedingte Kosten.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Haben sich im Vorjahr gegenüber der anwendbaren Steuerveranlagung gemäss § 8b das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20 % oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst.

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 12c Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

^{1bis} Die Ausgleichskasse kann die Daten gemäss Abs. 1 sowie weitere Daten der Steuerverwaltung für das Erstellen von Prognosen über die Entwicklung der Prämienverbilligung sowie für die Durchführung von Modellberechnungen verwenden. Sie kann die Daten zu diesem Zweck der zuständigen Stelle der Kantonsverwaltung übermitteln. Die Daten werden, soweit möglich, anonymisiert.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Rückforderungen (Überschrift geändert)**

¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁾.

² Kleinbeträge werden nicht zurückgefordert. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.

³ Rechtskräftige Rückforderungen werden vom Krankenversicherer der versicherten Person in Rechnung gestellt und dem Kanton rückvergütet.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Prämienverbilligung kann bei der Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

3) SR 830.1

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Referenzprämien

¹ Die Referenzprämien gemäss § 8c des EG KVG³⁾ entsprechen den folgenden Prozentanteilen an den regionalen Durchschnittsprämien:

- a. bei Erwachsenen 65 %;
- b. bei jungen Erwachsenen 72 %;
- c. bei Kindern 95 %.

§ 2 Rundung

¹ Die gemäss § 1 berechneten Referenzprämien werden auf CHF –.05 gerundet.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SGS 100

2) SGS 362

3) SGS 362

III.

Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

**Dekret
über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil
in der Prämienverbilligung**

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich